

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 225/67

URTEIL

Verkündet am
29. September 1969
Schorn,
Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Erdöl Förderzinsen Holding Gesellschaft mit
beschränkter Haftung, H [REDACTED], A [REDACTED] W [REDACTED],
vertreten durch ihre Geschäftsführer Josef Baum-
garten in H [REDACTED] und John H. v. K [REDACTED] in N Y [REDACTED],

Klägerin, Revisionsklägerin und Revisions-
beklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Bayerische Mineral Industrie Aktiengesellschaft,
M [REDACTED], M [REDACTED] platz [REDACTED], vertreten durch
Dr. Fritz O [REDACTED] und Dipl.-Ing. Walter Mi [REDACTED],

Beklagte, Revisionsbeklagte und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 10. Juli 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Beyer, Dr. Hußla und Gähtgens

für Recht erkannt:

Die Revisionen beider Parteien gegen das Urteil des 2. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts zu Hamburg vom 8. August 1967 werden zurückgewiesen.

Von den Kosten des Revisionsrechtszuges hat die Klägerin 1/5, die Beklagte 4/5 zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist eine Holding-Gesellschaft, der Förderzins-Ansprüche in verschiedenen Gegenden Deutschlands zustehen. Solche Ansprüche hat sie als Rechtsnachfolgerin eines amerikanischen Kaufmanns T.M. P. aus einem Vertrag vom 26. September 1931 auch gegen die Beklagte.

Die Beklagte, eine Schwestergesellschaft der M. Oil AG in Deutschland, deren Aktien überwiegend in amerikanischen Händen sind, ist Trägerin einer Konzession des

- 3 -

Freistaats Bayern für Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas auf mehreren Gewinnungsfeldern in Bayern südlich der Donau. Mehrheitsaktionäre der Beklagten mit zusammen 94 % waren bis 1931 die amerikanischen Kaufleute F. St. [REDACTED] und T.M. P. [REDACTED]. Diese gaben im Herbst 1931 zusammen 90 % des Aktienkapitals ab, behielten jedoch je 2 % des Aktienkapitals für sich. Im Zusammenhang damit schloß P. [REDACTED] am 26. September 1931 mit der Beklagten einen Förderzins-Vertrag. Die Vertragsurkunde existiert nicht mehr; die Parteien sind aber darüber einig, daß dieser Vertrag mit dem noch vorhandenen Vertrag, den Stallforth schloß, wörtlich übereinstimmt. Danach verpflichtete die Beklagte sich, an P. [REDACTED] oder seine Rechtsnachfolger von allen geförderten und gewonnenen Bitumen einen Förderzins zu entrichten, der für gefördertes Öl nach Wahl des Bezugsberechtigten in Natur oder in Geld, für andere Stoffe in Geld entrichtet werden soll (Art. II § 1). Der in Natur zu entrichtende Förderzins soll in einer Abgabe von 2 % des geförderten und gewonnenen Öles bestehen, der in Geld zu entrichtende Förderzins 2 % des "örtlichen Verkaufspreises" der geförderten Mineralien und Stoffe betragen (Art. II § 2). Nach näherer Regelung für den Fall, daß der Bezugsberechtigte die Entrichtung des Förderzinses durch Abgabe in Natur beansprucht (Art. II § 3) - was bisher unstreitig noch nicht geschehen ist -, gibt der Vertrag in Art. II § 4 nachstehende Regelung für die Zahlung in Geld:

"Ist der Förderzins in Geld zu zahlen, so hat die Zahlung vierteljährlich für die Förderung des vorausgegangenen Vierteljahres, und zwar spätestens am 15. Januar, 15. April, 15. Juli und 15. Oktober in deutscher Währung an die vom Bezugsberechtigten anzugebende Zahlstelle zu erfolgen.



Die Höhe des in Geld zu zahlenden Förderzinses bemisst sich nach dem örtlichen Verkaufspreis (§ 2) in dem Zeitpunkt, in dem die geförderten Mineralien und Stoffe in die Aufnahme-Tanks (settling tanks) oder andere der Verwahrung oder dem Abtransport dienende Vorrichtungen gelangt sind."

Art. III des Vertrages verpflichtet die Beklagte, dem Bezugsberechtigten vierteljährliche Aufstellungen über die der Berechnung des Förderzinses zugrunde liegenden Daten und Zahlen zu geben sowie dem Bezugsberechtigten die Nachprüfung anhand der Bücher, Verkaufsverträge und anderer einschlägiger Schriftstücke zu gestatten.

Die Beklagte hat ihre Konzession an die M. [REDACTED] Oil AG in Deutschland zur Bearbeitung und Ausnutzung verpachtet; im Rahmen dieses Vertrages hat die M. [REDACTED] Oil AG die Beklagte von Ansprüchen der Klägerin freizustellen. Das Gebiet, für dessen Förderung die Beklagte der Klägerin zinspflichtig ist, ist für Erdöl seit 1954, für Erdgas und Erdölgas seit 1958 fündig geworden.

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte bei der Berechnung des an die Klägerin zu leistenden Förderzinses die bei der Gewinnung der Mineralien entstehenden "Manipulationskosten" berücksichtigen darf oder nicht, und zwar im wesentlichen für die Ausbeute auf dem Gewinnungsfeld in Am. [REDACTED].

In Ampfing wird das Öl in etwa 30 Sonden gefördert. Das Öl wird auf dem Betriebsfeld zusammen mit dem Öl von anderen Feldern gesammelt, demulgiert, entgast und gereinigt, bevor es mit Kesselwagen zur Raffinerie in Ingolstadt

befördert wird. Der Verkaufspreis wird frei Kesselwagen Bahnstation Am [REDACTED] berechnet. Das gewonnene Erdgas und Erdölgas wird zum Teil an die Stadtwerke MÜ [REDACTED] abgegeben, zum Teil an Industriewerke geliefert. Die Gas-Pipeline nach MÜ [REDACTED] gehört den Münchener Stadtwerken; diese zahlen den Preis für das Gas ab Am [REDACTED]. Über eine andere Ferngasleitung der Bayerischen Erdgasleitung GmbH, an der die Beklagte mit 1/3 beteiligt ist, wird das Gas den verbrauchenden Industriewerken frei Werksgrenze geliefert; der Verkaufspreis wird unter Berücksichtigung der Betriebskosten der Pipeline kalkuliert und die darauf entfallenden Selbstkosten werden von den Gesellschaftern der Bayerischen Erdgasleitung GmbH getragen. Die Klägerin hat die Manipulationskosten für die Gewinnung von Erdöl und Erdgas zwischen 7 % und 70 % des Verkaufserlöses, die Beklagte hat sie für Erdöl von 10 % bis 20 % und für Gas von 10 % bis 15 % angegeben.

In den Jahren 1954 bis 1959 führte die Beklagte als Förderzins 2 % vom Bruttoverkaufserlös an die Klägerin ab. Die M [REDACTED] Oil AG, die für die Beklagte abrechnete, bezeichnete noch in einem Schreiben an die Klägerin vom 24. August 1959 die Abrechnung nach dem Frei-Kesselwagenpreis als "vertragsgemäß". Bei der Abrechnung über Erdgas für die Jahre 1958/1959 behielt die M [REDACTED] Oil AG sich jedoch eine nachträgliche Berichtigung in Anlehnung an eine mit dem Freistaat Bayern erörterte Regelung vor und kürzte vom 4. Vierteljahr 1959 an für die Berechnung des Förderzinses den

erzielten Bruttoverkaufserlös um die Manipulationskosten.

Inzwischen hatte das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr durch Erlaß vom 21. Mai 1959 die Berechnung und Zahlung des Förderzinses, den die Beklagte als Entgelt für die Gewinnungserlaubnis in Höhe von 5 % des Wertes der Gesamtförderung an den Freistaat Bayern zu zahlen hatte, mit Wirkung zum 1. Juli 1959 wie folgt geregelt: Der Wert der Erdölförderung war nach dem üblichen Marktpreis ab Bohrlochkopf zu berechnen. Als Wert der Gasförderung war der tatsächlich erzielte Erlös ab Bohrlochkopf vermindert um die Manipulationskosten zugrunde zu legen; als Manipulationskosten waren alle Aufwendungen für Reinigung, Lagerung und Transport des Gases vom Bohrlochkopf bis zur Übergabestation sowie die auf diese Aufwendungen entfallende Vermögenssteuer, Gewerbesteuer und Umsatzsteuer bezeichnet.

Unter Hinweis auf diese Regelung kürzte die Beklagte ihre Zahlungen auf den Förderzins an die Klägerin entsprechend und zahlte für die Zeit vom 1. Vierteljahr 1958 bis zum 2. Vierteljahr 1961 für Erdöl, Erdöl-gas und Erdgas insgesamt 104.939,38 DM weniger an die Klägerin.

Die Klägerin hält dies nicht für gerechtfertigt; sie hat vorgetragen: Die Neuregelung des an den Freistaat Bayern zu entrichtenden Förderzinses sei - wie schon aus Art. VIII des Vertrages vom 26. September 1931 hervorgehe - belanglos für das privatrechtliche

Rechtsverhältnis zwischen den Parteien. Der Staat habe schon von 1949 bis 1959 die Reinigungs- und Transportkosten, also wesentliche Teile der Manipulationskosten getragen, während im Verhältnis zwischen den Parteien von einer derartigen Abwälzung nicht die Rede gewesen sei. Der Vertrag vom 26. September 1931 wolle den Förderzins der Klägerin nach dem Bruttopreis, dem örtlichen Verkaufspreis, nicht nach einem Nettopreis berechnen. Auf eine grundlegende Änderung der wirtschaftlichen und technischen Verhältnisse berufe die Beklagte sich zu Unrecht. Eine Manipulation des Rohöls mit entsprechenden Kosten habe es seit jeher gegeben. Wenn die Manipulationskosten gestiegen seien, seien doch auch die Verkaufspreise und damit die Gewinne der Beklagten, die für 1959 eine Dividende von 600 % ausgeschüttet habe, gestiegen. Jedenfalls habe die Klägerin sich nach dem Verhalten der Beklagten bis 1959 darauf verlassen und eingerichtet, daß der Förderzins wie bisher vertragsmäßig berechnet werde.

Die Klägerin hat beantragt,

1. die Beklagte zur Zahlung von 104.939,38 DM nebst 5 % Zinsen auf wechselnde Beträge seit dem jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt zu verurteilen,
2. - mit dem im Berufungsrechtszug neu gefaßten Antrag - festzustellen, daß der zwischen den Parteien bestehende Förderzinsvertrag bei der Berechnung des an die Klägerin zu entrichtenden Förderzinses den Abzug von Manipulationskosten nicht zulasse, hilfsweise festzustellen, daß der Förderzins

von den tatsächlich erzielten Verkaufspreisen ohne Abzug zu entrichten sei, insbesondere ohne die von der Beklagten in Rechnung gestellten Manipulationskosten.

Die Beklagte hat um Abweisung der Klage gebeten; sie hat erwidert:

Nach dem Vertrag sei der Berechnung des Förderzinses der Wert im Zeitpunkt der Beendigung des eigentlichen Förderprozesses, also des Austritts aus dem Bohrloch, zugrunde zu legen. Dieser sog. "Ab-Bohrloch-Preis" sei nicht mit dem Verkaufspreis identisch, weil in der Praxis Verkäufe ab Bohrloch kaum vorkämen. Der "Ab-Bohrloch-Preis" ergebe sich vielmehr aus dem Bruttoverkaufspreis abzüglich der Manipulationskosten. Vor dem Kriege und zur Zeit des Vertragsschlusses seien die Manipulationskosten gering gewesen und hätten in der Regel etwa 2 bis 3 % des Bruttoverkaufspreises betragen. Nach dem Kriege seien Reinigungsvorgänge, die früher in den Raffinerien ausgeführt wurden, mehr und mehr auf das Gewinnungsfeld verlegt worden; sie würden von den Förderungsunternehmen ausgeführt und erforderten kostspielige Anlagen. Die Manipulationskosten seien auf den einzelnen Gewinnungsfeldern sehr verschieden.

Heute sei es allgemein üblich, den Förderzins nach dem "Ab-Bohrloch-Preis" zu berechnen. Das liege auch allen staatlichen Konzessionsverträgen zugrunde, in denen regelmäßig der Förderzins nach Abzug von Manipulationskosten errechnet werde. Das gleiche

folge aus den §§ 2 bis 4 des Vertrages vom 26. September 1931. Denn der in Natur zu entrichtende Förderzins solle durch Abgabe der entsprechenden Menge in settling tanks geliefert, der in Geld zu zahlende Förderzins nach dem Wert im Zeitpunkt der Aufnahme der geförderten Stoffe in die settling tanks berechnet werden; in die settling tanks, nahe dem Bohrloch stehende Aufnahmebehälter, sei das Öl aber unbearbeitet geflossen. Die Klägerin habe kein Recht darauf, an dem Mehrwert teilzunehmen, den die Beklagte nach abgeschlossener Förderung durch die Veredelung der Ware erziele.

Die Beklagte habe erst in der Abrechnung für das 4. Vierteljahr 1959 die Manipulationskosten abgezogen, weil sie erst damals die Bedeutung des Begriffs "settling tanks" erkannt habe. Sie habe zunächst angenommen, settling tanks seien die Sammelbehälter für Reinöl, die auf den Eisenbahn-Verladestationen aufgestellt würden, und sei sich erst später darüber klargeworden, daß damit Aufnahme-tanks für das Rohöl neben dem Bohrloch gemeint gewesen seien. In den Dreißigerjahren hätten regelmäßig Aufnahmebehälter an den einzelnen Bohrstellen gestanden, in die das Erdöl aus dem Bohrloch geflossen sei. Heute werde das Produkt einer Bohrung sogleich in Rohrleitungen gepumpt und durchlaufe eine Reihe von Anlagen, in denen das Gas abgeschieden, das Öl entwässert und entsalzt werde, und gelange erst dann in Lagertanks, die in aller Regel von der Bohrstelle kilometerweit entfernt seien.

Im Berufungsrechtszug hat die Beklagte ihren Vortrag wie folgt zusammengefaßt: Bei der Formulierung ihres Vertrages seien die Vertragspartner von der Förderpraxis in den USA zur Zeit des Vertragsschlusses ausgegangen. Der Vertrag sage nichts über Manipulationskosten, weil es üblich gewesen sei, im Rohzustand ab Bohrung zu verkaufen. Aus der Bezeichnung "Förderzins" ergebe sich, daß es sich um einen Anteil des Berechtigten an der Förderung, nicht aber um eine Umsatzbeteiligung handle. Der später in Deutschland üblichgewordene Manipulationsaufwand werde im Vertrag nicht geregelt. Hier bestehe eine Vertragslücke, die durch gerichtliches Urteil zu schließen sei. Der Vertrag gebe gleichwohl wesentliche Anhalte für die Handhabung der Beklagten. Recht und Billigkeit erforderten es, daß der Manipulationsaufwand der Beklagten nach Abschluß der Förderung voll zukomme. Der Freistaat Bayern als Förderzinsberechtigter teile diesen Standpunkt, der für alle Konzessionsnehmer in Bayern gelte. Auch die amerikanische Rechtsprechung bestätige den Standpunkt der Beklagten. Aus dem Begriff "örtlicher Verkaufspreis" ergebe sich, daß die Klägerin nur am Preis ab Bohrloch partizipieren solle. Die bis 1959 irrig vorgenommene Berechnung und Entrichtung des Förderzinses habe die Klägerin besser gestellt, als es ihr nach dem Vertrage zukomme.

Das Landgericht hat durch Teilurteil nur über den Feststellungsantrag der Klägerin entschieden und hierzu festgestellt, daß der zwischen den Parteien bestehende

Förderzins-Vertrag den Abzug von 3 % Manipulationskosten von dem an die Klägerin zu entrichtenden Förderzins durch die Beklagte nicht zulasse, und den weitergehenden Feststellungsantrag abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat das Berufungsgericht - unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten - erkannt:

"Es wird festgestellt, daß der zwischen den Parteien bestehende Förderzins-Vertrag bei der Berechnung des an die Klägerin zu entrichtenden Förderzinses den Abzug von Manipulationskosten, mit Ausnahme von Transportkosten in Gebiete außerhalb des Gewinnungsfeldes, nicht zuläßt.

Der weitergehende Feststellungsantrag wird zurückgewiesen."

Beide Parteien haben, soweit ihre früheren Anträge erfolglos geblieben sind, Revision eingelegt und verfolgen die früheren Anträge weiter; jede Partei bittet, das Rechtsmittel der anderen zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Entgegen der Ansicht der Revision der Beklagten ist dem Berufungsgericht darin zu folgen, daß die Be-

stimmung in § 102 BGB hier nicht anwendbar ist. Zwar gilt diese Bestimmung für jede Art von Früchten (§ 99 BGB), also auch für die Erträgnisse eines gewerblichen Unternehmens (LM zu BGB § 102 Nr. 1) ohne Rücksicht darauf, ob der Herausgabeanspruch auf Gesetz oder auf Vereinbarung beruht (vgl. BGB RGRK 11. Aufl. zu § 102 Anm. 1). Ihre Anwendung setzt jedoch voraus, daß die Sache oder der Ertrag gerade wegen der Bewertung als Frucht herauszugeben ist (RG JW 1938, 3041 = DJ 1938, 2046 unter Ziff. 9; vgl. Erman, BGB 4. Aufl. zu § 102 Anm. 1). Das traf für den Fall der angeführten Entscheidung des Reichsgerichts zu, die den unbefugten Abbau von Kohle behandelt (§§ 985, 987 BGB), gilt jedoch nicht für die vorliegende Sache. Denn hier stehen Fruchtziehung und Nutzung unbestritten allein der Beklagten zu (vgl. Art. I und IV des Vertrages), und die Beklagte schuldet der Klägerin nicht die Früchte oder einen Teil der Früchte ihres Unternehmens, sondern - sei es als Entgelt oder als Beteiligung - eine als "Förderzins" bezeichnete vertragliche Leistung, die in Art. II des Vertrages näher umschrieben ist.

Dem Berufungsgericht ist daher darin zuzustimmen, daß die Entscheidung in erster Linie von der Auslegung der im Vertrag verwendeten Begriffe des "Förderzinses" und des "örtlichen Verkaufspreises" (Art. II §§ 2, 4 des Vertrages), nach dem der Förderzins berechnet werden soll, abhängt.

2. Das Berufungsgericht hat erwogen:

Der Vertrag sei einseitig verpflichtend zu Lasten der Beklagten, weil der Bezugsberechtigte (Klägerin) Gegenleistungen nicht übernommen habe. Die Umstände, die Förderzins-Verträge in der Rechtsprechung als pachtähnliche Rechtsverhältnisse hätten werten lassen (LM zu BGB § 242 Ba Nr. 2, zu BGB § 133 A Nr. 4, zu BGB § 595 Nr. 1 und zu BGB § 581 Nr. 2), lägen hier nicht vor. Es sei ein Vertrag durchaus eigener Art, aus dem die Klägerin die ihr zugestandenen Rechte einseitig herleiten könne.

a) Der Begriff "Förderzins" werde durch Gesetz oder Rechtsprechung nicht ausgedeutet. Der Förderzinsberechtigte wolle am wirtschaftlichen Erfolg der Erdölgewinnung teilhaben. Das sei der Sinn gerade dieses Vertrages, der nicht ein Typenvertrag sei, sondern dem Förderzinsberechtigten einen Gewinnanteil entsprechend seiner Kapitalbeteiligung sichere. Der wirtschaftliche Erfolg werde gewährleistet durch die Verkaufsfähigkeit der gewonnenen Mineralien. Das aus der Bohrsonde austretende Erdöl sei in diesem Zeitpunkt und in diesem Zustand nicht verkaufsfähig. Ein Verkauf ab Bohrloch finde nicht statt, ein "Ab-Bohrloch-Preis" finde im Vertrag keine Stütze. Der Förderzins sei als eine Abgabe aus dem Produktionsgewinn zu begreifen, die einer Umsatzbeteiligung oder einer partiarischen Pacht, sofern ein pachtähnliches Verhältnis angenommen werden sollte, nahekomme.

b) . Für den örtlichen Verkaufspreis sei nicht der Wert zur Zeit des Austritts aus der Sonde, sondern der Wert in dem Zeitpunkt maßgebend, in dem die geförderten Stoffe in die Aufnahmetanks (settling tanks) gelangten (Art. II § 2, 4 des Vertrages), also ein späterer Zeitpunkt. Wieweit es zu Beginn der Dreißigerjahre auf europäischen Gewinnungsfeldern üblich gewesen sei, das Erdöl unmittelbar an der Bohrstelle zu speichern, könne dahinstehen. Ein solches Verfahren sei seit langem nicht mehr üblich, sei auch in Nordamerika um 1930 nicht üblich gewesen; die Beklagte arbeite so nicht, sie sammle vielmehr das Produkt aus mehreren Gewinnungsfeldern auf dem Betriebsfeld, um erst dann Reinigung und Entgasung durchzuführen. Dieser technischen Entwicklung müsse die Vertragsauslegung sich anpassen, weil der Vertrag die Rechtsbeziehungen über einen langen Zeitraum ordnen und eine wirtschaftliche Funktion erfüllen solle.

Art. II § 3 Abs. 2 des Vertrages, wonach das Öl, wenn der Bezugsberechtigte die Abgabe in Natur wähle, in Aufnahmetanks bei oder nahe der Förderstelle zu liefern sei, stütze nicht die Ansicht der Beklagten, sie habe den Förderzins vom Preis ab Bohrloch zu entrichten. Der Vertrag unterscheide zwischen Förderung, Gewinnung und Verwertung (vgl. §§ 1, 2). "Gewinnung" sei der an die Förderung anschließende Produktionsvorgang, dessen Ziel es sei, eine handelsfähige Ware herzustellen, wobei dieser Vorgang nicht die Veredelung durch Raffination umfasse. Wenn die Unterscheidung zwischen Förderung und Gewinnung auch nicht

wörtlich in jeder Vertragsbestimmung wiederkehre, sondern fortlaufend nur vom "geförderten" Erdöl gesprochen werde, so mache der Vertrag diese Unterscheidung doch für eine unvoreingenommene Auslegung unverkennbar. Dazu komme der unstreitige tatsächliche Umstand, daß der Gegenstand des Verkaufs aus der Produktion und damit wirtschaftliche Grundlage für die Förderung überhaupt nur die gewonnenen Stoffe, nämlich Rohöl, Erdgas und Trockengas seien; nur an diesen Stoffen orientiere sich ein Verkaufspreis.

c) Die von der Förderung bis zur Gewinnung entstehenden Kosten - von den Parteien als "Manipulationskosten" bezeichnet - seien sehr unterschiedlich; sie lägen im Risikobereich des Unternehmers und bildeten einen Kostenfaktor bei der Preiskalkulation. Ihre Berücksichtigung im Rechtsverhältnis zwischen den Parteien würde zu einer erheblichen, ständige Meinungsverschiedenheiten auslösenden Unsicherheit führen. Das sei nicht der Sinn des Vertrages. Art. III des Vertrages gebe der Klägerin ein bis zum Verkauf und den Verkaufspreisen reichendes Auskunftsrecht. Damit seien ihre Befugnisse klar abgegrenzt, ebenso aber auch die Pflichten der Beklagten.

d) Der Förderzins richte sich daher nach den effektiv getätigten Verkäufen. Die Beklagte verkaufe das gewonnene Erdöl frei Kesselwagen Bahnstation Am [REDACTED]. Aus diesen Umständen ergebe sich der "örtliche Verkaufspreis" im Sinne von Art. II § 4 Abs. 2 des Vertrages, wovon der Klägerin 2 % als Förderzins gebührten. Das

gleiche gelte für Edölgas und Trockengas, soweit an die Stadtwerke in Mü[REDACTED] geliefert werde; denn auch dieses Gas werde zum Preise ab Ampfing verkauft, da die Beklagte den Transport nach München nicht zu tragen habe.

Nicht als "örtlicher Verkaufspreis" könnten die Preise bei Verkauf von Gas an sonstige Industriewerke frei Werksgrenze angesehen werden. Bei solchen Verkäufen seien die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb der Gaspipeline, ein übersehbarer Faktor, vor Berechnung des Förderzinses abzusetzen.

e) Die Regelung, die der Freistaat Bayern als Hoheitsträger für den Förderzins getroffen habe, der auf Grund eines Staatsvorbehalts erhoben werde, sei für das Vertragsverhältnis zwischen den Parteien ohne Belang. Die Beklagte müsse sich an der Erklärung vom 24. August 1959, die die Abrechnung nach dem "Frei-Kesselwagen-Preis" als "vertragsgemäß" bezeichne, festhalten lassen, da sie eine nachträgliche Änderung des Vertrags nicht behauptet habe. Der Vortrag der Beklagten, sie habe sich über den Begriff "settling tanks" geirrt, sei rechtlich belanglos; denn die Beklagte habe bis zum Jahre 1959 als ihren Willen erklärt, vertragsgemäß den Förderzins nach dem Bruttoverkaufserlös abzurechnen; diese Erklärung habe die Beklagte auch abgeben wollen und es sei nicht ersichtlich, inwiefern sie dabei geirrt haben sollte.

Der Umstand, daß das in Am[REDACTED] geförderte Öl mit dem Öl aus anderen Betriebsfeldern zusammenfließe, um dann erst gereinigt, demulgiert und entgast zu werden, hindere die Beklagte nicht, einen örtlichen Verkaufspreis nur für Öl und Gas ab Ampfing festzustellen. Nur die Abrechnung nach dem örtlichen Verkaufspreis, der für den Regelfall mit dem Bruttoverkaufspreis identisch sei, gebe für beide Parteien eine sichere Abrechnungsgrundlage, sichere insbesondere die Klägerin dagegen, von der Beklagten mit Kosten belastet zu werden, die nicht dazu dienten, aus dem geförderten Rohstoff ein verkaufsfähiges Produkt zu machen, wie allgemeine Verwaltungskosten, Abschreibungen usw. Die Beklagte dürfe die Klägerin nicht mit ihren Betriebskosten belasten.

f) Einer Erhebung, der von der Beklagten angebotenen Beweise dafür, daß der Abzug von Manipulationskosten bei der Berechnung eines Förderzinses allgemein üblich sei, bedürfe es nicht; denn es gehe hier um die Auslegung eines Vertrages mit durchaus individuellen Merkmalen, so daß es auf eine abweichende Übung nicht ankomme.

3. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht hiernach auf der Auslegung eines Vertrages, dessen Auslegungsbedürftigkeit die Revisionen nicht in Zweifel ziehen. Beide Revisionen wenden sich jedoch gegen das Ergebnis der Auslegung, die sie als irrig oder prozeßfehlerhaft zustande gekommen ansehen. Der Vertrag vom 26. September 1931 ist - wie das Berufungsurteil zutreffend hervorhebt, - ein individueller atypischer Vertrag. Die Auslegung eines solchen Ver-

trages in dem Sinne, was die Vertragsteile erklärten und wollten, ist grundsätzlich Tatsachenfeststellung und damit Sache des Tatrichters. Seine Auslegung unterliegt der Nachprüfung im Revisionsrechtszug nur in der Richtung, ob gesetzliche Auslegungsregeln, Denkgesetze, Erfahrungssätze oder Verfahrensvorschriften verletzt sind (LM zu ZPO § 550 Nr. 5).

Einen solchen Fehler vermögen die Revisionen nicht darzulegen.

II. (Revision der Beklagten)

1. Die Revision der Beklagten entnimmt zu Unrecht den Ausführungen des Berufungsurteils (Urteilsausfertigung S. 27) zum Begriff des "Förderzinses", das Berufungsgericht habe vom Wortlaut her an eine Beteiligung am Wert der geförderten Stoffe und damit an einen Abzug der Manipulationskosten gedacht. Das Berufungsurteil gibt an der angeführten Stelle die Auffassung der Beklagten wieder, die es im Hinblick auf § 133 BGB ablehnt, ohne selbst Folgerungen aus dem Wortlaut zu ziehen. In der Tat läßt der Wortlaut weder einen der Beklagten günstigen, noch einen ihr ungünstigen Schluß zu. Denn der Begriff "Förderzins" kann seinem Wortlaut nach als ein Zins = Entgelt für die Gestattung der Förderung (wie in Mietzins oder Pachtzins), wie als eine Abgabe von der Förderung verstanden werden; beides besagt dem Wortlaut nach nichts über die Höhe oder die Art der Berechnung.

Die Hauptrüge der Revision der Beklagten geht dahin, daß die Auslegung des Berufungsgerichts zu einem unrichtigen Ergebnis habe gelangen müssen, weil das Berufungsgericht den unter Beweis gestellten Vortrag nicht beachtet habe, nach allgemeiner Übung würden für die Berechnung eines Förderzinses die Manipulationskosten vorher abgesetzt. Das Berufungsgericht hat eine Beweiserhebung für entbehrlich gehalten auf Grund der Erwägung: Es gehe im Streitfall nicht um eine allgemeine Übung, sondern um die Auslegung und richtige Anwendung des zwischen den Parteien bestehenden Vertrages. Dieser Vertrag trage so individuelle, durch seine Vorgeschichte erklärliche Merkmale, daß es auf eine allgemeine abweichende Übung bei der Berechnung des Förderzinses selbst dann nicht ankommen würde, wenn eine solche dargetan und bewiesen werden könnte. Ein abweichender Brauch wäre nur zu berücksichtigen, wenn es sich um einen "Typenvertrag" handelte; das aber behaupte auch die Beklagte nicht. Zudem müsse bezweifelt werden, ob die von der Beklagten behauptete Übung im Berechnungsmodus (Berechnung des Förderzinses vom Verkaufspreis abzüglich jeglicher Manipulationskosten = Ab-Bohrloch-Preis) wirklich bestehe; denn der Entscheidung des Bundesgerichtshofs in NJW 1956 S. 420 sei zu entnehmen, daß auf einem niedersächsischen Gewinnungsfeld auf Grund eines Vertrages aus dem Jahre 1933 ein Förderzins von 5 % des Bruttoerlöses zu entrichten war.

Dazu ist zu sagen: Der Fassung nach kann es allerdings Bedenken erwecken, wenn das Berufungsgericht sagt, ein abweichender allgemeiner Brauch wäre nur zu berücksichtigen, sofern der Vertrag im Streit-

fall ein "Typenvertrag" wäre. Diese Formulierung läßt zunächst außer acht, daß der allgemeine Sprachgebrauch für die Auslegung die Bedeutung eines allgemeinen Erfahrungssatzes hat und als solcher revisibel ist (RGZ 105, 417, 419; LM zu BGB § 133 Fb Nr. 4). Bestände also die von der Beklagten behauptete allgemeine Übung in der Fachwelt - was das Berufungsgericht zwar bezweifelt, aber unterstellt hat -, so dürfte die richterliche Auslegung eines Vertrages, und zwar eines Individualvertrages wie eines Typenvertrages, hieran nicht vorbeigehen. Denn bei der Auslegung einer Willenserklärung ist der Gesamthalt der Erklärung einschließlich aller Nebenumstände - auch solcher, die außerhalb der Vertragsurkunde liegen - als Ganzes zu würdigen (LM zu BGB § 133 B Nr. 1). Hinzu kommt, daß beide Parteien Kaufleute sind (§ 6 HGB) und auch der Rechtsvorgänger der Klägerin, der Amerikaner P[REDACTED], unstreitig Kaufmann war. Unter Kaufleuten ist in Ansehung der Bedeutung und Wirkung von Handlungen und Unterlassungen auf die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche Rücksicht zu nehmen (§ 346 HGB). Besteht die von der Beklagten behauptete allgemeine Übung im Sinne eines Handelsbrauches, so könnte sie auch ohne besondere Bezugnahme Inhalt der Vereinbarung geworden (LM zu HGB § 346 B Nr. 4) und wenigstens als kaufmännische Verkehrssitte für die Auslegung nach § 157 BGB zu berücksichtigen sein, selbst dann, wenn sie sich erst nach dem Abschluß des Vertrages gebildet haben sollte (vgl. BGB RGRK 11. Aufl. zu § 157 Anm. 13; HGB RGRK 2. Aufl. zu § 346 Anm. 6).

Gleichwohl ist es rechtlich haltbar, wenn das Berufungsgericht der behaupteten allgemeinen Übung Bedeutung für die Auslegung des streitigen Vertrages nicht beigemessen hat; der unklaren Formulierung liegen - wie der Zusammenhang der Entscheidungsgründe des Berufungsurteils erweist - zutreffende sachliche Erwägungen zugrunde. Die Revision der Beklagten rügt nicht die Mißachtung eines allgemeinen Sprachgebrauchs durch das Berufungsgericht; inso- weit könnte der erkennende Senat aus eigener Kenntnis der deutschen Sprache entscheiden, daß es einen allgemeinen Sprachgebrauch, der unter dem Begriff "Förderzins" die Berechnung nach einem bestimmten Schema (mit oder ohne Manipulationskosten) versteht, nicht gibt. Die Revision der Beklagten spricht viel- mehr von einer allgemeinen Übung "in den beteiligten Kreisen" oder "in der gesamten Fachwelt"; sie meint also einen Handelsbrauch, den das Berufungsgericht vernachlässigt habe, und führt dazu aus, das Gericht dürfe einen solchen durch allgemeine Übung inhaltlich klar bestimmten Begriff, der in einem Vertragstext verwendet werde, nicht anders als die beteiligten Kreise interpretieren, wenn es nicht handgreifliche Beweise für eine abweichende Vorstellung der Vertrags- partner habe.

Dabei geht die Revision zutreffend davon aus, daß Verkehrssitte und Handelsbrauch nachgiebig sind und durch Vereinbarung ausgeschlossen werden können. Widerspricht der Wille der Parteien, wie er in einer Vertragserklärung in Erscheinung getreten ist, un- zweideutig der Verkehrssitte, so ist nicht diese,

sondern der Inhalt der Erklärung maßgebend (LM zu BGB § 157 B Nr. 1 mit weiteren Nachweisen). Nichts anderes bedeutet es, wenn die Rechtsprechung für den Ausschluß eines Handelsbrauchs zwischen Kaufleuten eine ausdrückliche Erklärung fordert (LM zu BGB § 284 Nr. 1 und zu HGB § 346 B Nr. 4). Will der eine Vertragspartner sich einem Handelsbrauch nicht unterwerfen, so muß er ihn grundsätzlich ausdrücklich ausschließen, weil sonst der Vertragsgegner darauf vertrauen kann. Tut er dies nicht, so gilt die dem Handelsbrauch entsprechende typische Bedeutung der Erklärung, nicht das individuell Gewollte, wenn letzteres nicht aus der Erklärung hervorgeht oder ihrem Empfänger bekannt ist (HGB RGRK 2. Aufl. zu § 346 Einleitung; vgl. LM zu HGB § 346 B Nr. 4).

Diesen in der Rechtsprechung anerkannten Grundsätzen will das Berufungsurteil Ausdruck geben, wenn es davon spricht, der Vertrag vom 26. September 1931 sei nicht ein "Typenvertrag". Es verwendet diesen Begriff nicht in seinem üblichen Sinne im Gegensatz zum "Individualvertrag" (vgl. LM zu BGB § 133 A Nr. 4 Leitsatz b), sondern will sagen, der Vertrag mit seinen individuellen Merkmalen (Urteilsausfertigung S. 37) gebe eine derart spezielle, von der behaupteten allgemeinen Übung abweichende Regelung der Berechnung des Förderzinses, die in ihrer Bedeutung auch von der Beklagten erkannt und entsprechend gehandhabt worden sei (Urteilsausfertigung S. 33), daß die streitige Verkehrssitte unzweideutig ausgeschlossen sei und es nicht darauf ankomme, ob sie bestehe oder nicht. Dieser Ausgangspunkt trifft das Richtige. Er ist vom

Berufungsgericht nicht - wie die Revision der Beklagten meint - nur mit "allgemeinen Überlegungen" begründet worden; vielmehr hat das Berufungsgericht seine Entscheidung auf der Grundlage der Würdigung einer Fülle konkreter Umstände getroffen und dabei neben dem Wortlaut die Vorgeschichte des Vertrages, seine erkennbare wirtschaftliche Zielsetzung, die jahrelange vertragliche Handhabung berücksichtigt. Es konnte hierin sowie in der aus dem Zusammenhang des Vertragswerks hergeleiteten Erwägung, der Vertrag wolle eine praktikable Regelung für ein langdauerndes Rechtsverhältnis geben, eine hinreichende Grundlage für den übereinstimmenden Parteiwillen finden.

2. Was die Revision der Beklagten demgegenüber vorbringt, greift nicht durch.

a) Das Berufungsurteil entnimmt dem Vertrage, daß der wirkliche Wille des Förderzinsberechtigten und damit auch der Sinn des Vertrages dahin gehe, am wirtschaftlichen Erfolg der Erdölgewinnung teilzuhaben; es begründet dies damit, daß dem Förderzinsberechtigten ein Gewinnanteil entsprechend seiner Kapitalbeteiligung habe gesichert werden sollen, daß das aus dem Bohrloch austretende Öl nicht verkaufsfähig sei, nicht verkauft werde und deshalb auch keinen Verkaufspreis habe. Die Revision der Beklagten will dem Berufungsgericht in dem Ausgangspunkt zustimmen, daß der Förderzinsberechtigte am wirtschaftlichen Erfolg der Erdölgewinnung teilhaben solle, sie will aber als wirtschaftlichen Erfolg nur den Wert betrachten, den das ge-

förderte Produkt beim Zutagetreten an die Erdoberfläche habe, also den (gedachten) Erlös am Kopf des Bohrlochs, d.h. den Verkaufspreis abzüglich der Manipulationskosten, wobei allerdings die Kosten der Förderung an die Erdoberfläche nicht abzuziehen seien.

Damit nimmt die Revision eine eigene Auslegung der fraglichen Bestimmungen und Begriffe vor. Ob eine solche möglich ist, ist belanglos. Entscheidend ist allein, ob die Revision einen beachtlichen Fehler in der Auslegung des Berufungsgerichts darzulegen vermag. Daß die Auslegung des Berufungsgerichts möglich ist, vermag die Revision nicht in Zweifel zu stellen. Ihre Argumentation krankt im ganzen schon daran, daß sie zwar Sätze aus dem Berufungsurteil anführt, aber den darin verwendeten Begriffen einen anderen Sinn als das Berufungsgericht beilegt. So billigt die Revision den Satz, der Berechtigte solle am wirtschaftlichen Erfolg der Erdöl-"Gewinnung" teilhaben, läßt aber außer acht, daß das Berufungsurteil - in nicht angegriffener Auslegung des Vertrages - zwischen der "Förderung" und der "Gewinnung" unterscheidet und als "Gewinnung" gerade den an die Förderung anschließenden Produktionsvorgang versteht, dessen Ziel es ist, eine handelsfähige Ware herzustellen. Deshalb ist es nicht richtig, wenn die Revision abschließend rügt, das Berufungsgericht sei am richtig festgestellten "wirtschaftlichen Zweck des Vertrages (2 % vom wirtschaftlichen Erfolg

der Erdölgewinnung)" vorbeigegangen. Die Revision will den Vertrag anders auslegen als das Berufungsgericht. Das kommt ihr nicht zu, denn im Streitfall hat der Tatrichter auszulegen.

b) Weiter rügt die Revision, das Berufungsgericht habe nicht beachtet, daß der Vertrag die Abgeltung des Förderzinses für Öl nach Wahl des Bezugsberechtigten in Natur oder in Geld vorsehe, beides offenbar als gleichwertig betrachte und damit einen sicheren Hinweis darauf gebe, daß Manipulationskosten vor der Berechnung des Förderzinses abgesetzt werden müßten; denn nach dem unwiderlegten Vortrag der Beklagten hätten in den Dreißigerjahren die Aufnahmebehälter, aus denen das Erdöl in Natur abzugeben war, an den einzelnen Bohrstellen gestanden, es seien deshalb bei der Abgabe in Natur Manipulationskosten nicht entstanden; dann aber seien die Vertrags-teile auch hinsichtlich des Förderzinses, der in Geld zu zahlen sei, davon ausgegangen, daß bei der Beklagten Manipulationskosten nicht entstehen würden.

Es kann nicht angenommen werden, daß die Revision damit eine wesentliche Veränderung der für die vertragliche Einigung maßgebenden Umstände vortragen will; denn das Berufungsurteil hält mit tatbestandlicher Wirkung die Einigkeit der Parteien darüber fest, daß die seit 1931 weit vorangeschrittene technische Entwicklung auf dem Gebiet der Erdölgewinnung die Geschäftsgrundlage des Vertrages nicht berührt habe. Die Rüge, das Berufungsgericht

habe die besondere Regelung der Abgabe des Förderzinses in Natur und in diesem Zusammenhang bedeutsamen Vortrag der Beklagten nicht berücksichtigt (§ 286 ZPO), ist unbegründet. Das Berufungsurteil bringt die hierfür maßgebenden Vertragsbestimmungen (Art. II §§ 1 Abs. 2, 2 und 3) im Tatbestand wörtlich und führt den hierauf bezüglichen Vortrag der Beklagten an; es behandelt diesen auch in den Entscheidungsgründen (Urteilsausfertigung S. 30), hält aber Rückschlüsse aus der vertraglichen Regelung der Abgabe in Natur nicht für angebracht, weil die Zahlung in Geld und die Abgabe in Natur verschieden geregelt seien. Das trifft auch zu. Wieweit die weitere Erwägung des Berufungsgerichts - weil die Klägerin bisher stets die Leistung in Geld gewählt habe, sei dies gemäß § 263 Abs. 2 BGB die von Anfang an geschuldete Leistung - bei einem Rechtsverhältnis zutrifft, das das Recht der Wahl mit jedem Kalendermonat neu entstehen läßt (Art. II § 3) oder möglicherweise neben die primäre geschuldete Leistung (Zahlung in Geld) eine Ersetzungsbefugnis (vgl. BGB RGRK 11. Aufl. zu § 262 Anm. 7) des Gläubigers (Wahl der Abgabe in Natur) setzt, kann dahinstehen. Keinesfalls ist es rechtlich zu beanstanden, daß das Berufungsgericht aus der vertraglichen Regelung für den Fall der Abgabe in Natur nicht die Rückschlüsse auf die Abgabe in Geld gezogen hat, die die Revision für angebracht hält.

Die Revision geht bei ihrem Vergleich der nebeneinander möglichen Leistungen in Natur oder

in Geld davon aus, daß es sich um gleichwertige Leistungen handeln müsse, der Förderzinsberechtigte also bei Wahl des Förderzinses in Geld wirtschaftlich nicht habe besser gestellt werden sollen als bei Leistung in Natur. Das ist eine durch nichts begründete Mutmaßung. Es mag sein, daß sich die Leistungen in Natur oder in Geld von der Beklagten her gesehen als gleichwertig oder annähernd gleichwertig darstellen. Von der Klägerin her gesehen können die Dinge aber grundlegend anders erscheinen und diese Blickrichtung muß die maßgebende sein, weil das Wahlrecht dem Bezugsberechtigten zukommt (Art. II § 1 Abs. 2). Der Bezugsberechtigte aber kann die zu seiner Wahl stehenden Alternativen - je nach Sicherungsbedürfnis oder Verwertungsmöglichkeit - durchaus verschieden bewerten; er wird berücksichtigen, daß bei der Wahl der Abgabe in Natur die Kosten für Aufbereitung und Transport ihm zur Last fallen, kann sich aber auch mit einer objektiv geringerwertigen Leistung begnügen, wenn sie ihm sicherer oder aus besonderen Gründen erwünschter erscheint als eine Abgabe in Geld. Offenbar hat die Klägerin die Leistung in Geld bislang wirtschaftlich interessanter gefunden; denn unstreitig hat sie, seit die Gewinnungsstelle fündig geworden ist, die Abgabe in Öl noch nicht gewählt. Hinzu kommt, daß der Vertrag Methode und Berechnung der Abgabe für jede der beiden Wahlmöglichkeiten eingehend und ersichtlich abschließend regelt, für die Abgabe in Natur in Art. II § 3, für die Abgabe in Geld in

Art. II § 4, ohne daß die eine Regelung auf die andere verwies; für jeden Fall der Wahl sind vielmehr, in sich abgeschlossen, besondere Voraussetzungen aufgestellt. Das sind für die Abgabe in Natur die Lieferung in Aufnahmetanks bei oder nahe der Förderstelle (Art. II § 3 Abs. 2), für Zahlung in Geld der örtliche Verkaufspreis (Art. II §§ 2, 4). Parallelen lassen sich insoweit nicht ziehen. Es ist verfahrensrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht von einer näheren Behandlung in den Entscheidungsgründen abgesehen hat (BGHZ 3, 162, 175); ebensowenig kann es sachlich rechtlich beanstandet werden, daß das Berufungsgericht seiner Entscheidung die Vertragsbestimmung zugrunde gelegt hat, die für den Fall der Zahlung in Geld gilt. Das ist der örtliche Verkaufspreis in dem Zeitpunkt, in dem die geförderten Stoffe in die Aufnahmetanks oder andere zur Verwahrung oder zum Abtransport dienende Vorrichtungen gelangt sind (Art. II § 4 Abs. 2). Weshalb dieser örtliche Verkaufspreis - entgegen der Ansicht der Revision der Beklagten - nicht ein fiktiver Wert, sondern der bei effektiv getätigten Verkäufen frei Ampfing erzielte Preis ist, hat das Berufungsgericht in rechtlich haltbarer Weise unter eingehender Würdigung des vorgetragenen Prozeßstoffs begründet.

3. Der Senat sieht sich nicht veranlaßt, näher auf die von der Revision der Beklagten gestellte Frage

einzugehen, ob und welchen Einfluß es auf die Förderzinspflicht haben könnte, wenn die Beklagte das geförderte Rohöl weiter und intensiver als bisher aufbereiten oder Lieferungen von Öl oder Gas auf weitere Entfernungen mit höheren Kosten vornehmen würde. Die gegenwärtige Aufbereitung des Öls liegt - das hat die Beklagte selbst betont - ebenso wie die Entfernung der Lieferungen im Rahmen des Üblichen. Was die Beklagte jetzt verkauft, ist - trotz der Aufbereitung - noch "Öl" und "Gas" im Sinne des Vertrages, nicht ein Produkt höherer Stufe, das über diese Begriffe hinaus gediehen wäre. Deshalb sind hinsichtlich der Förderzinspflicht die getroffenen Vereinbarungen maßgebend, und nach diesen wäre auch die weitere Frage der Revision zu beantworten, ob die Beklagte, um den Förderzins zu senken, das geförderte Rohöl weniger intensiv aufbereiten dürfte, als dies bisher geschieht. Die gegenwärtige Entscheidung kann nur von einer vertragsgemäßen Handhabung im Rahmen der Verkehrssitte (§ 242 BGB) ausgehen.

III. (Revision der Klägerin)

Soweit die Beklagte Erzeugnisse an Industriewerke "frei Werksgrenze" liefert, hält das Berufungsurteil es für gerechtfertigt, für die Berechnung des Förderzinses von dem erzielten Verkaufspreis die Kosten des Transports vom Gewinnungsfeld Ampfing bis zur Werks-

grenze abzusetzen. Der bei diesen Verkäufen erzielte Verkaufspreis sei nicht der örtliche Verkaufspreis, denn er werde nicht auf den Zeitpunkt berechnet, in dem die Stoffe "bei oder nahe der Förderstelle" in die dem Abtransport dienenden Vorrichtungen gelangten, sondern auf den Zeitpunkt des Eintreffens an der Werksgrenze. Von diesem Bruttoverkaufspreis könne der Förderzins ebensowenig berechnet werden, wie wenn die Beklagte etwa Erdöl frei H. verkauft würde. Bei den Gasverkäufen "frei Werksgrenze", bei denen ein örtlicher Verkaufspreis fehle, müsse daher - für die Berechnung des Förderzinses - der tatsächlich erzielte Verkaufspreis um die Kosten des Transports vom Gewinnungsfeld bis zur Werksgrenze rechnerisch verringert werden.

Die Revision der Klägerin greift diese Auslegung, die dem erkennbaren Willen der Vertragsteile widerspreche, an. Sie ist der Ansicht, die Vertragspartner hätten unter dem örtlichen Verkaufspreis den Marktpreis, den "wo auch immer" erzielten Verkaufspreis, den Preis, den der Abnehmer am Ort der Übergabe zu zahlen habe, verstanden, und meint, insoweit sei die vertragliche Regelung völlig klar, es könne kein Zweifel bestehen und jede andere Auslegung sei unmöglich.

Demgegenüber hält der Senat mit dem Berufungsgericht die Vertragsbestimmungen auch und gerade

hinsichtlich der Verkäufe, die nicht am Ort der Gewinnung, dem Gewinnungsfeld Am[REDACTED], getätigt wurden, für die also ein Verkaufspreis ab Am[REDACTED] nicht besteht, für auslegungsbedürftig. Die Revision vermag nicht zu erklären, weshalb der Vertrag - wenn der Förderzins von dem "wo auch immer" erzielten Verkaufspreis berechnet werden sollte, wie sie es vertritt - überhaupt von einem "örtlichen" Verkaufspreis spricht (Art. II § 2) und für diesen auf den Zeitpunkt abstellt, in dem die geförderten Stoffe auf dem Gewinnungsfeld in die zur Aufnahme, zur Verwahrung oder zum Abtransport dienenden Vorrichtungen gelangen (Art. II § 4 Abs. 2). Gerade die letzte Bestimmung mit ihrem Hinweis auf den Abschluß des Gewinnungsvorgangs ist geeignet, entscheidend die Auslegung des Berufungsgerichts zu stützen, "örtlicher" Verkaufspreis sei der ab Am[REDACTED] erzielte Preis, deshalb seien die Kosten des Transports vom Gewinnungsfeld zur Werksgrenze nicht förderzinspflichtig. Das läßt die Revision der Klägerin außer acht, wenn sie als "örtlichen" Verkaufspreis den Preis ansehen will, den der jeweilige Empfänger am Ort der Lieferung zu zahlen habe; praktisch liefe das darauf hinaus, den Zusatz "örtlicher" überhaupt zu streichen. Von einem einheitlichen Vertragsbegriff des Verkaufspreises - wie die Revision ihn vertritt - kann nicht ausgegangen werden, denn der Vertrag selbst rechnet mit verschiedenen Verkaufspreisen, indem er in Art. II § 2 Abs. 2 bestimmt, daß der Berechnung des Förderzinses nicht ein niedrigerer Verkaufspreis zugrunde gelegt werden dürfe als derjenige, von dem der

Förderzins an den Freistaat Bayern zu zahlen sei. Der Vertrag geht also ausdrücklich davon aus, daß der Förderzins an verschiedene Bezugsberechtigte nach verschiedenen Verkaufspreisen gezahlt werden könne, und bestimmt als Grundlage der Berechnung zugunsten der Klägerin den "örtlichen" Verkaufspreis, während für die Berechnung zugunsten des Freistaats Bayern andere Begriffsbestimmungen ("kaufmännisch verwertete Menge" oder "üblicher Marktpreis" oder "tatsächlich erzielter Erlös vermindert um die Manipulationskosten") gelten.

Der Revision der Klägerin kann auch nicht darin gefolgt werden, daß das Berufungsgericht, indem es den Abzug der Transportkosten vom Gewinnungsfeld bis zur Werksgrenze gestatte, sich in Widerspruch zu seiner eigenen Erwägung setze, der wirtschaftliche Erfolg, an dem der Förderzinsberechtigte teilnehmen solle, werde durch die Verkaufsfähigkeit der gewonnenen Stoffe bestimmt. Daß das Erdgas ab Gewinnungsfeld Ampfing verkaufsfähig ist, geht schon aus der unstreitigen Tatsache hervor, daß die Stadtwerke München ab Ampfing beziehen. Das Berufungsgericht hat die Umstände, die bei Lieferungen an andere Abnehmer zur Zuleitung durch eine Pipeline der Bayerischen Erdgasleitung GmbH führen, gewürdigt und berücksichtigt. Ein Rechtsfehler ist insoweit nicht ersichtlich.

Das Berufungsgericht hat auch den von der Revision der Klägerin betonten Gesichtspunkt, der

Vertrag erstrebe eine einfach zu handhabende Regelung, beachtet. Wenn der Vertrag, so wie das Berufungsgericht ihn ausgelegt hat, diesem Bestreben nicht durchgehend und vollständig Rechnung tragen kann, so mag das für die Klägerin bedauerlich sein, rechtfertigt es aber nicht, von dem erkennbaren Parteiwillen nur deshalb abzuweichen, weil der Förderzins, soweit er auf Lieferungen außerhalb Am[REDACTED] entfalle, danach noch besonderer Berechnung bedürfe. Mit Recht bezeichnet das Berufungsurteil die Kosten des Transports vom Gewinnungsfeld bis zur Werksgrenze, d.h. die Kosten für Unterhaltung und Betrieb der Gaspipeline als einen "übersehbaren" Faktor. Wenn die Revision demgegenüber meint, die Berücksichtigung dieser Transportkosten mache die gesamte Berechnungsgrundlage unsicher, und sich hierfür auf die Aufstellungen über Manipulationskosten beruft, die die Beklagte mit Schriftsatz vom 9. Januar 1967 vorgelegt hat, so läßt sie außer acht, daß es hier nur um Transportkosten für bestimmte Fälle, nicht um Manipulationskosten allgemein geht, und daß die Berücksichtigung dieser Transportkosten nur für einen Teil des Förderzinses in Betracht kommt. Art. III des Vertrages gibt der Klägerin die Mittel der Nachprüfung.

IV.

Hiernach erweisen beide Revisionen sich als unbegründet und sind zurückzuweisen. Von den Kosten des Revisionsrechtszuges hat jede Partei den Teil zu tragen, der dem Anteil ihrer Revision am gesamten Streitwert des Revisionsrechtszuges entspricht (§§ 92, 97 ZPO); das sind zu Lasten der Klägerin 1/5 und zu Lasten der Beklagten 4/5.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Gähtgens